

Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte Bürgermeister

Vorlage Nr.: **BV 0368/2025**

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Gemeindeentwicklung	Datum: 16.12.2025
Bearbeiter: Claudia Wittke	Wahlperiode 2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr	11.02.2026	nicht empfohlen	1 5 3
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	16.02.2026	vertagt	-----
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	19.02.2026	nicht empfohlen	3 7 0
Stadtrat	25.02.2026	Zurückverweisung in zust. Ausschuss, mit Änderung, s. Seite 3	-----
Stadtrat	29.04.2026	Zurückverweisung in zust. Ausschuss, mit Änderung, s. Seite 4	-----
Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr	10.06.2026	vertagt	-----
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	15.06.2026	nicht empfohlen	2 7 0
Stadtrat	24.06.2026		

Betreff: Aufhebung BV 1059/2023 zur generellen Durchführung von Bürgerbefragungen vor Aufstellungsbeschlüssen zu Freiflächenphotovoltaikanlagen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschließt auf Grundlage der Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes zu Bürgerbefragungen, im Kontext der Rundverfügung 24/2025 vom 15.10.2025, die Aufhebung des Beschlusses vom 06.09.2023 BV 1059/2023 zur generellen Durchführung von Bürgerbefragungen vor Aufstellungsbeschluss zu Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 2026		
0,00 EUR	Produkt-Konto:		
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

- Anlagen:** - Stellungnahme der Kommunalaufsicht und des Landesverwaltungsamtes zu Bürgerbefragungen bei Freiflächenphotovoltaik
- Rundverfügung des LVerwA 24/2025
- BV 1059/2023

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

I. Sachverhalt

Mit Beschluss BV 1059/2023 vom 06.09.2023 hat der Stadtrat festgelegt, dass in den Ortschaften der Einheitsgemeinde vor Fassung eines Aufstellungsbeschlusses zu einem Bauleitplanverfahren für Photovoltaik-Freiflächenanlagen eine Bürgerbefragung gemäß § 28 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) durchzuführen ist.

Gegenstand der Befragung soll die Grundsatzfrage sein, ob eine solche Anlage errichtet werden soll („Ja“ oder „Nein“).

Voraussetzung hierfür ist, dass die jeweilige Ortschaft eine Gebietskulisse beschließt. Die Kosten der Bürgerbefragung sollen vom jeweiligen Vorhabensträger getragen werden.

Eine Prüfung der Rechtslage, insbesondere unter Berücksichtigung der Rundverfügung Nr. 24/2025 des Landesverwaltungsamtes vom 15.10.2025, hat ergeben, dass der genannte Beschluss in seiner aktuellen Form materiell rechtswidrig ist und daher aufgehoben werden muss.

II. Rechtliche Würdigung

Die Rechtswidrigkeit des Beschlusses BV 1059/2023 ergibt sich aus einem Verstoß gegen zwingende Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes LSA.

1. Maßgebliche Rechtsnormen

Die Durchführung von Bürgerbefragungen ist in § 28 Abs. 3 KVG LSA geregelt.

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA findet eine Bürgerbefragung über Angelegenheiten, die gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA einem Bürgerbegehren entzogen sind, nicht statt.

Von entscheidender Bedeutung ist hier der Unzulässigkeitstatbestand des **§ 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 KVG LSA**.

Demnach ist ein Bürgerbegehren (und folglich auch eine Bürgerbefragung) unzulässig über „die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch“.

2. Auslegung und Ratio Legis des Unzulässigkeitstatbestandes

Die Ratio Legis dieser Ausschlussregelung liegt im Schutz der komplexen und formalisierten Verfahren der Bauleitplanung. Das Bauleitplanverfahren ist als ein Verfahren ausgestaltet, das eine umfassende Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange nach § 1 Abs. 7 BauGB sicherstellt. Es dient der geordneten städtebaulichen Entwicklung und unterliegt strengen rechtsstaatlichen Vorgaben, einschließlich Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.

Eine plebiszitäre „Ja/Nein“-Entscheidung im Rahmen einer Bürgerbefragung zu einem konkreten Vorhaben würde diesen gesetzlich vorgeschriebenen Abwägungsprozess konterkarieren und unzulässig verkürzen.

Die Planungshoheit der Gemeinde, die durch den gewählten Stadtrat ausgeübt wird, würde hierdurch unterlaufen.

Die klarstellende Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 15.10.2025 zum Anwendungsbereich des § 26 KVG LSA bestätigt diese Rechtsauffassung und unterstreicht, dass bereits die mittelbare Befassung mit einem Sachverhalt, der ein Bauleitplanverfahren betrifft oder zur Folge haben könnte, dem Anwendungsbereich des Unzulässigkeitskatalogs unterfällt.

3. Subsumtion unter die Fallkonstellationen in der Einheitsgemeinde

Der Beschluss BV 1059/2023 zielt in der Praxis nicht auf abstrakte Grundsatzentscheidungen ab, sondern knüpft an konkrete Projekte an, für die bereits ein Vorhabensträger existiert und Flächenoptionen geprüft werden. Dies führt zu folgenden Bewertungen der vorliegenden Fallkonstellationen:

Fallkonstellation 1 (z.B. Ringfurth):

Für das Vorhaben in der Ortschaft Ringfurth wurde bereits ein Aufstellungsbeschluss gefasst. Das Bauleitplanverfahren ist somit förmlich eingeleitet. Eine Bürgerbefragung zu diesem Zeitpunkt würde sich unmittelbar und direkt auf ein laufendes Bauleitplanverfahren beziehen. Ein solcher Fall ist unzweifelhaft vom Ausschlussstatbestand des § 28 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 KVG LSA erfasst. Die Durchführung einer Bürgerbefragung wäre hier offenkundig rechtswidrig.

Fallkonstellation 2 (Vorhaben mit Vorhabensträger vor Aufstellungsbeschluss):

Auch in den Fällen, in denen zwar noch kein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde, aber bereits ein Projekt durch einen Vorhabensträger initiiert wurde, ist die Unzulässigkeit gegeben.

Der Begriff „Gegenstand der Bauleitplanung“ ist weit auszulegen. Er erfasst nicht nur das förmlich eingeleitete Verfahren, sondern auch dessen unmittelbare Vorbereitung, sofern ein hinreichend konkreter Bezug zu einem bestimmten Vorhaben auf einer bestimmten Fläche besteht.

Der Beschluss BV 1059/2023 sieht vor, dass die Bürgerbefragung sich auf ein spezifisches Vorhaben bezieht. Damit ist der Gegenstand der Befragung nicht mehr eine abstrakte Frage der Ortsentwicklung, sondern die Zulässigkeit eines konkreten Projekts, dessen Realisierung zwingend die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens erfordert. Es handelt sich um einen untrennbaren Sachzusammenhang.

Die Bürgerbefragung wird somit zu einem vorgeschalteten, unzulässigen Plebiszit über den Inhalt eines künftigen Bauleitplans. Ein solches Vorgehen stellt einen Umgehungsstatbestand dar, der von der Verbotsnorm ebenfalls erfasst wird.

Fallkonstellation 3 (Zulässige Befragung):

Theoretisch zulässig bliebe eine Bürgerbefragung nur dann, wenn sie sich auf eine abstrakte Grundsatzfrage ohne jeden Bezug zu einem konkreten Vorhaben oder Vorhabensträger beziehen würde (z.B. „Soll sich die Ortschaft X um die Ansiedlung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien bemühen?“).

Die derzeitigen Fallgestaltungen in der Einheitsgemeinde, die durch Anfragen konkreter Vorhabensträger ausgelöst wurden, fallen jedoch nicht unter diese Kategorie. Der Beschluss BV 1059/2023 ist in seiner Konzeption darauf auch nicht ausgelegt, sondern zielt auf projektbezogene Entscheidungen ab.

III. Ergebnis

Der Stadtratsbeschluss BV 1059/2023 ist in seiner gegenwärtigen Form materiell rechtswidrig. Er verstößt gegen § 28 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 KVG LSA, da er Bürgerbefragungen zu Angelegenheiten vorsieht, die Gegenstand der Bauleitplanung sind. Diese Rechtswidrigkeit führt dazu, dass die auf seiner Grundlage durchgeführten oder geplanten Maßnahmen (Bürgerbefragungen) ebenfalls rechtswidrig wären und die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte dem Risiko von Beanstandungen durch die Kommunalaufsicht sowie möglichen Rechtsstreitigkeiten aussetzen.

Eine bloße Änderung des Beschlusses erscheint nicht zielführend, da die Ortschaften sich erst konkret mit dem Thema Freiflächenphotovoltaik auseinandersetzen und Gebiete festlegen, wenn Interessenten bereits geeignete Flurstücke eruiert haben und die Bürger mit einer hinreichend konkretisierten Fläche und Größe konfrontiert werden können.

Die einzig konsequente und rechtssichere Maßnahme ist daher die ersatzlose Aufhebung des Beschlusses.

Die ist auch nur sachgerecht vor dem Hintergrund, dass in einem Bauleitplanverfahren auch jeder Bürger die Möglichkeit hat seine Erwägungen und Bedenken in die Abwägungen mit einfließen zu lassen.

Rückverweisung in zuständigen Ausschuss mit Änderung aus der Stadtratssitzung vom 25.02.2026

Rückverweisung in den zuständigen Ausschuss, mit rechtlicher Klärung des Inhalts, bis wann ist eine Bürgerbefragung zulässig. Explizit Auslegung, Bürgerbefragung plus Auflistung der Verwaltung welche konkreten Vorhaben bestehen derzeit.

**Abstimmungsergebnis Rückverweisung in zust. Ausschuss, mit Änderung:
28x Ja, 0x Nein, 0x Enthaltung**

Rückverweisung in zuständigen Ausschuss mit Änderung aus der Stadtratssitzung vom 29.04.2026

Änderungsantrag von Herrn Jacob:

Rückverweisung in den zuständigen Ausschuss, mit rechtlicher Klärung des Inhalts, bis wann ist eine Bürgerbefragung zulässig. Explizit Auslegung, Bürgerbefragung plus Auflistung der Verwaltung welche konkreten Vorhaben bestehen derzeit.

Beginnend mit dem Bauausschuss

Abstimmungsergebnis Rückverweisung in zust. Ausschuss, mit Änderung:

23x Ja, 0x Nein, 2x Enthaltung

Herr Dr. Gruber bittet nochmal um Abstimmung:

Rückverweisung in den zuständigen Ausschuss, mit rechtlicher Klärung des Inhalts, bis wann ist eine Bürgerbefragung zulässig. Explizit Auslegung, Bürgerbefragung plus Auflistung der Verwaltung welche konkreten Vorhaben bestehen derzeit.

Beginnend mit dem Bauausschuss

Abstimmungsergebnis Rückverweisung in zust. Ausschuss, mit Änderung:

24x Ja, 1x Nein, 0x Enthaltung